

**Ergänzende Bestimmungen zu der
Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser
(AVBWasserV)
im Gebiet der Gemeinde Much**

1. Vertragsabschluss (zu § 2 AVBWasserV)

1.1

Die rhenag schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher abgeschlossen werden.

1.2

Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der rhenag abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der rhenag unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der rhenag auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2. Kundenanlage (zu §§ 12 und 18 AVBWasserV)

2.1

Die laufende Überwachung des Wasserverbrauchs obliegt dem Kunden.

2.2

Schäden an der Kundenanlage sind unverzüglich zu beseitigen.

2.3

Die von der Messeinrichtung angezeigte Wassermenge gilt als zahlungspflichtig verbraucht, unabhängig davon, ob das Wasser sinnvoll verwendet wurde oder ungenutzt (z. B. durch schadhafte Rohre) abgeflossen ist.

3. Allgemeine Tarifpreise für Wasser

Die jeweils gültigen Preise werden veröffentlicht und bei der rhenag zur Einsichtnahme ausgelegt, sowie unter www.rhenag.de bekanntgegeben.

4. Inbetriebsetzung (zu § 13 AVBWasserV)

Für die Inbetriebsetzung der Anlage des Kunden ist für jeden Zähler bis zu einer Größe von $Q_n 2,5$ ein Betrag in Höhe eines Verrechnungssatzes für eine Meisterstunde zu entrichten; bei größeren Zählern die der rhenag tatsächlich entstandenen Kosten.

**5. Rechnungslegung und Bezahlung
(zu §§ 24, 25 AVBWasserV)**

5.1

Der Wasserverbrauch des Kunden wird einmal jährlich festgestellt und in Rechnung gestellt. Die rhenag ist berechtigt, auch in kürzeren Zeitabständen Rechnungen zu stellen.

5.2

Der Kunde leistet gleichbleibende monatliche bzw. mehrmonatliche Abschlagszahlungen auf die ihm nach Ziffer 5.1 zu stellende Rechnung.

Die Fälligkeitsdaten der Abschläge werden dem Kunden bei der Vertragsbestätigung und auf der Jahresrechnung bekannt gegeben.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBWasserV bleibt unberührt.

5.3

Die Höhe der Abschläge wird von rhenag entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum bestimmt. Hierbei ist eine voraussichtliche Verbrauchsveränderung zu berücksichtigen. Die rhenag kann die Höhe der Abschläge auf Antrag des Kunden jederzeit ändern, wenn der Kunde einen erheblich veränderten Verbrauch glaubhaft macht.

5.4

Mit der nach Ziffer 5.1 zu stellenden Rechnung werden die geleisteten Abschläge abgerechnet. Zuviel oder zuwenig gezahlte Beträge sind auszugleichen.

5.5

Zahlungen an die rhenag sind auf die Konten der rhenag kosten- und gebührenfrei zu entrichten.

5.6

Die rhenag ist berechtigt, der Gemeinde für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.

6. Zahlungsverzug; Einstellung der Versorgung (zu §§ 27 und 33 AVBWasserV)

Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen:

Mahnung	4,60 €
Nachinkassogang oder Sperrung	13,90 €
Wiederaufnahme nach Sperrung	13,90 €

Diese Pauschalen ändern sich in dem Verhältnis der Änderung der tariflichen Stundenvergütung eines Facharbeiters, Entgeltgruppe 5, Stufe 1 nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) gegenüber dem Stand am 01.01.2002.

7. Wiederaufnahme der Versorgung (zu § 33 AVBWasserV)

Für die Wiederaufnahme einer von der rhenag nach § 33 Absatz 1 und 2 AVBWasserV durch Ausbau der Messeinrichtung unterbrochenen Versorgung hat der Kunde die der rhenag entstandenen Kosten, mindestens aber einen Betrag in Höhe des Verrechnungssatzes für eine Meisterstunde zu erstatten.

8. Plombenverschlüsse (zu § 12 AVBWasserV)

Werden Plombenverschlüsse ohne Zustimmung der rhenag entfernt, so ist die rhenag unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche berechtigt, für die Erneuerung eines Plombenverschlusses die entstehenden Kosten, mindestens aber einen Betrag in Höhe des Verrechnungssatzes für eine Handwerker-stunde, zu fordern.

9. Zutrittsrecht (zu § 16 AVBWasserV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der rhenag den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

10. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (zu §§ 18 und 22 AVBWasserV)

Bei der Vermietung von Standrohren zur Abgabe von Bauwasser oder für sonstige vorübergehende Zwecke haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten und Leitungseinrichtungen, auch durch Verunreinigung, der rhenag oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Der Mieter ist verpflichtet, entweder das überlassene Standrohr spätestens am 5. jeden Monats bei der rhenag zur Rechnungsstellung vorzuzeigen oder einen gleichbleibenden Ort anzugeben, an dem die rhenag monatlich eine Kontrolle ausüben kann.

Der Mieter hat vor Aushändigung des Standrohres bei der rhenag einen Sicherheitsbetrag zu hinterlegen. Die Höhe des Sicherheitsbetrages ist in den Allgemeinen Tarifen veröffentlicht.

11. Löschwasser

Falls der Kunde eine dauernde Vorhaltung von Löschwasser aus dem Wasserversorgungsnetz wünscht, wird er dies der rhenag unter Angabe der stündlich vorzuhaltenden Wassermenge schriftlich mitteilen. Die rhenag wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten den angemeldeten Löschwasserbedarf decken. Die Bereitstellung von Löschwasser erfordert besondere Vereinbarungen.

12. Weiterleitung von Wasser an Dritte durch den Kunden (zu §§ 6 und 22 AVBWasserV)

Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in § 6 Absätze 1 bis 3 AVBWasserV vorgesehen sind.

13. Schlussbestimmungen

13.1

Die rhenag behält sich Änderungen der Ergänzenden Bestimmungen vor. Änderungen werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam und sind Bestandteil der abgeschlossenen Versorgungsverträge, sofern der Kunde nicht von dem ihm nach § 32 AVBWasserV zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch macht.

13.2

Die Verrechnungssätze für Meister- und Handwerkerstunden werden von der rhenag bei Veränderungen der tariflichen Stundenvergütungen jeweils neu festgesetzt und mit der AVBWasserV bei der rhenag zur Einsichtnahme ausgelegt.

14. Inkrafttreten

Die vorstehenden Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV treten am 01.01.2007 in Kraft.